



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241.50 50 31-32 · Telefax 0241.50 50 33 · Gerichtsfach 046

Anmerkung zur Entscheidung BGH, Urteil v. 05.03.1975 –VIII ZR 97/73-

(Begründung einer Gesamtgläubigerschaft an bestehender Forderung)

NJW 75,2036 f.

Das Urteil des BGH, welches sich mit einer zessionsrechtlich relativ seltenen Sachgestaltung einer Abtretung an Gesamtgläubiger i.S. von § 428 BGB befaßt, bietet Anlaß, über den entschiedenen Sachverhalt hinaus die in der Praxis bislang allgemein als geklärt angesehene Frage der Teilabtretung erneut zu überdenken.

1. Zustimmung verdient zunächst der Ausgangspunkt der Entscheidung, generell die Zulässigkeit einer Zession auch nach den prozessualen Nachteilen zu beurteilen. Dieses schon in § 407 II BGB angedeutete Ergebnis steht im Einklang mit dem in den §§ 404-411 BGB zum Ausdruck gekommenen, allgemein anerkannten Prinzip, daß der Schuldner durch die Abtretung nicht schlechter gestellt werden darf (Nachw. bei Kogel, Rechtsfragen zur Teilzession, S. 30 Anm. 2). Folgerichtig muß sich dies auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht auswirken (Kogel, aaO, S. 17, Fußn. 2 m.w. Nachw.).

2. Gerade die vom BGH herausgestellten prozessualen Beschwerden sind aber auch – worauf der Verfasser soweit ersichtlich als einziger bereits früher hingewiesen hat (Kogel, aaO, S. 14 ff.) – in Fällen einer Teilabtretung gegeben. Die teilweise Zession einer ursprünglich einheitlichen Forderung an mehrere Gläubiger ist bislang ohne weiteres für zulässig erachtet worden (vgl. die Nachw. bei Kogel, aaO, S.8 Fußn.2) Die als solche erkannten materiellen Nachteile (vgl. hierzu BGHZ 23, 53 ff = NJW 1957, 498; Baumgärtel, AcP 156, 256 ff.; Kogel, aaO, S. 15 ff.)- z.B. die arbeitsmäßige Mehrbelastung des Schuldners – wurden als zu geringfügig und zumutbar angesehen. Durch die Teilabtretung werden dem Schuldner aber auch erhebliche prozessuale Lasten aufgebürdet. So muß er nunmehr im Gegensatz zu der vorher bestehenden Rechtslage, wo ein Gläubiger mit einer Forderung einen Anspruch stellt, sich mehrerer Gläubiger erwehren, wenn diese den ihnen abgetretenen Forderungsteil – u.U. sogar noch im Wege der Teilklage – geltend machen (der Sachverhalt der Entscheidung BGHZ 46, 242 f. = NJW 1967, 388 ist hierfür beispielhaft). Die Möglichkeit, die einzelnen Klagen über § 147 ZPO zusammenzufassen, kann ebensowenig wie in dem vom BGH entschiedenen Fall des § 428 BGB als Gegenargument herangezogen werden. Dieser Ausweg versagt nämlich schon dort, wo verschiedene Gerichte (AG bzw. LG) wegen der unterschiedlichen Höhe des Forderungsteils sachlich zuständig sind. Außerdem scheidet diese Möglichkeit dann aus, wenn eine Klage in die nächste Instanz gelangt oder insofern sogar ein rechtskräftiges Endurteil ergangen ist. Ähnliche Probleme tauchen auf, wenn der Schuldner die erbrachten Teilleistungen wegen Nichtigkeit des Vertrages zurückfordern will. Hatte er vorher eine Anzahl von Einzelforderungen zu erfüllen, so muß er jetzt umgekehrt einzeln rückfordern und hierbei ggf. mehrere Prozesse führen, obwohl er nach dem ursprünglich abgeschlossenen Vertrag damit rechnen konnte, in einem Prozeß das Geleistete zurückzuerlangen. Folgender Beispielsfall mag dies



verdeutlichen: Der Gläubiger tritt seine Werklohnforderung in Höhe von 100.000,00 DM an zehn Gläubiger anteilig ab. Nunmehr ficht der Schuldner den Vertrag nach §§ 123 I, 142 I BGB wirksam an und verlangt die gezahlten Teilbeträge zurück. Alsdann muß er den nach der allgemeinen Meinung an jeden Teilzessionar zu erbringenden Betrag auch einzeln im Wege der Leistungskondiktion zurückfordern (so auch BGH, LM § 404 BGB Nr. 6; zu weiteren Sachgestaltungen vgl. Kogel, aaO, S. 17 Fußn. 1).

Auch kostenmäßig und in der Gerichtszuständigkeit kann sich für den Schuldner die Teilzession negativ auswirken. Zum einen ist es angesichts der degressiven Kostenhöhe (bei steigendem Streitwert) für ihn ungünstiger, mehrere selbständig einklagbare Teilansprüche als eine summenmäßig gleich hohe Einzelforderung abzuwehren bzw. insofern Rückerstattung zu verlangen. Zum anderen kann ihm durch eine Aufspaltung der Forderung in entsprechend geringe Teilbeträge von vornherein die landgerichtliche Zuständigkeit entzogen werden. Diesen Überlegungen läßt sich nicht mit dem Argument (so aber Arndt, Zessionsrecht, 1932, S. 18) begegnen, derartige Nachteile müßten im Hinblick auf die Möglichkeit von Teilklagen ebenso wie dort hingenommen werden. Im Gegensatz zur Einklagung mehrerer selbständiger Ansprüche können nämlich bei der Einklagung eines einheitlichen Anspruches in mehreren Teilklagen dem Kläger nach gefestigter Rechtsprechung die Mehrkosten aufgebürdet werden (vgl. z.B. KG, JW 28, 118 sowie Rosenberg-Schwab, § 88 II 1). Auch bezüglich der Gerichtszuständigkeit ist die Lage bei der Teilklage insofern unterschiedlich, als die Zerlegung eines Anspruches in Teilklagen mit dem Ziel, die Zuständigkeit des AG zu begründen, wegen Verstoßes gegen § 242 BGB unzulässig ist (so Baumbach-Lauterbach, § 2 Anm. 3).

3. Angesichts dieser vielfältigen prozessualen Nachteile und der nunmehrigen Entscheidung des BGH ist die bislang allgemein vertretene Ansicht zur Zulässigkeit von Teilabtretungen zumindest äußerst problematisch. Um jedoch diese in der Kreditsicherungspraxis vielfach verwendete Sicherungsform zu ermöglichen, hat der Verfasser bereits an anderer Stelle (Kogel, aaO, S. 47 ff.) eine gesetzesanaloge Anwendung des § 432 BGB für die Forderungszuständigkeit vorgeschlagen, und zwar für den Fall, daß der Schuldner nicht der teilweisen Abtretung der Forderung vorher oder nachher zugestimmt und hierdurch die Nachteile gebilligt hat. (Alsdann kann jeder (Teil-)Gläubiger den von ihm abgetretenen Forderungsteil selbständig geltend machen; vgl. hierzu ausführlich Kogel, aaO, S. 55ff., zu dieser besonderen Lage vgl. auch die Einschränkung in BGH, NJW 1975, 969 f.).

Indem dem Begriff der „Unteilbarkeit der Leistung“ in § 432 BGB das zessionsrechtliche Verbot der Schlechterstellung des Schuldners gleichgestellt wird, können durch die gesamthänderische Verbundenheit der Gläubiger u.a. die geschilderten prozessualen Nachteile vermieden werden. Der Schuldner kann an alle Gläubiger gemeinsam, also an eine einzige Empfangsstelle leisten. Angesichts der Leistungspflicht an die Gemeinschaft werden die Gläubiger in der Regel gemeinschaftlich vorgehen; in diesem einen einheitlichen Prozeß, in welchem sie notwendige Streitgenossen sind (vgl. RGZ 119, 163, 168; Enneccerus-Lehmann, § 96 I 2 b), bleiben kostenmäßig und auch in der Gerichtszuständigkeit die schuldnerischen Rechte unverändert. Auch wirkt sich prozessual das in § 432 I BGB jedem Gläubiger zustehende Forderungsrecht an die Gemeinschaft nicht nachteilig für den Schuldner aus. Einerseits besteht nämlich die Möglichkeit, bei mehreren Klagen der einzelnen Gläubiger, die alle auf dieselbe Leistung gerichtet sind und deren Zusammenlegung sich deshalb besonders empfiehlt, eine Prozeßverbindung nach § 147 ZPO vorzunehmen; andererseits wird man bei einem Unterliegen des Schuldners – nur dann ergibt sich eine Kostentragungspflicht –



lediglich einen Prozeß der alle auf dieselbe Leistung an die Forderungsgemeinschaft gerichteten Klagen für notwendig i.S. von § 91 ZPO erachten, da hieraus zugunsten der Gemeinschaft vollstreckt werden kann. Diese Klage hätten die sonstigen klagenden Gläubiger im Wege der Streitgenossenschaft zusammen geltend machen können. (Die Lage ist insofern anders als bei der Annahme einer getrennten Teilforderungsberechtigung, wo jeder Gläubiger sich zu Recht auf den Standpunkt stellen kann und in der Regel auch wird, er dürfe den lediglich ihm zustehenden und an ihn zu zahlenden Teilbetrag wegen seiner Selbständigkeit auch gerichtlich alleine geltend machen.)

Schließlich werden auch in der Rückabwicklung die Interessen des Schuldners beachtet. Erweitert man nämlich den Begriff der Unteilbarkeit in § 432 BGB im Hinblick auf den Gedanken der Nichtverschlechterung der Schuldnerstellung, so ist es nur folgerichtig, diese Überlegungen auch auf die Rückabwicklung zu übertragen und ebenfalls eine Analogie zu § 432 BGB zu ziehen. Damit wird für den Schuldner die Möglichkeit eröffnet, durch ein einmaliges Vorgehen das Geleistete wieder zu erlangen, wie dies auch vor der Zession der Fall war. Den Gläubigern entsteht zwar hierdurch der Nachteil, daß jeder für das Ganze einstehen muß, obwohl er intern nur einen Teil erhalten hat. Dieser Nachteil resultiert indes aus den Gefahren der Teilabtretung, die ausschließlich in der Gläubigersphäre ihren Ursprung finden. Es erscheint deshalb berechtigt, dieses Risiko, bei welchem ohnehin noch ein Rückgriffsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner besteht, auf die Gläubigerseite zu verlagern. (Zur Verwendung des Risikogedankens bei Teilabtretungen vgl. Kogel, aaO, S. 25 ff., 50 f.)

4. Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß Teilabtretungen zwar zulässig sind, ohne Zustimmung des Schuldners die Forderungsberechtigung sich jedoch analog § 432 BGB bestimmt.